



## Anzeige von verfahrensfreien Baumaßnahmen

Eingangsstempel:

### Beschreibung der geplanten Baumaßnahme

- Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken (Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO)
- Errichtung von Dachgaube (n) zu Wohnzwecken (Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO)
- Nutzungsänderungen (Art. 57 Abs. 4 BayBO)

Aktenzeichen

### Bauherr

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hsnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

### Ggf. Entwurfsverfasser

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ggf. Firma: \_\_\_\_\_

Straße, Hsnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

### Baugrundstück

Straße, Hsnr.: \_\_\_\_\_ Fl.Nr.: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_

### Anlagen

Pläne / Skizzen  sonstiges: \_\_\_\_\_

Beabsichtigter Baubeginn: \_\_\_\_\_

Beabsichtigte Aufnahme der Nutzung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum

Name/Unterschrift

**Merkblatt zu verfahrensfreien Baumaßnahmen:**

Grundsätzlich ist die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen baugenehmigungspflichtig nach Art. 55 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Ausnahmen davon bilden alle Bauvorhaben, die verfahrensfrei ausgeführt werden können. Diese sind in Art. 57 BayBO abschließend aufgeführt.

**Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken** einschließlich der **Errichtung von Dachgauben** sind seit dem 01.01.2025 gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO verfahrensfrei und bedürfen nur noch einer **Anzeige** beim Bauordnungsamt **zwei Wochen vor Baubeginn**.

**Die Änderung der Nutzung von Anlagen** ist ebenfalls seit dem 01.01.2025 gem. Art. 57 Abs. 4 BayBO verfahrensfrei und bedarf nur noch einer **Anzeige** beim Bauordnungsamt **zwei Wochen vor Aufnahme der geänderten Nutzung**.

Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

**Die Prüfung und Einhaltung aller relevanter öffentlich-rechtlicher Vorschriften obliegt allein dem Bauherrn.**

Wir weisen Sie hiermit auf die Einhaltung der Satzungen der Stadt Feuchtwangen hin. Insbesondere sind die Vorgaben der Gestaltungssatzung, der Entwässerungssatzung, der Stellplatzsatzung, der Spielplatzsatzung sowie ggf. vorliegender Bebauungspläne einzuhalten.

**Die Anzeige von verfahrensfreien Baumaßnahmen ist mit Formblatt bei der Stadt Feuchtwangen, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen oder per Mail an [bauverwaltung@feuchtwangen.de](mailto:bauverwaltung@feuchtwangen.de) einzureichen.**